

Satzung

Deutsche IF-Boot Klassenvereinigung

www.if-boot.de

IF RACING ASSOCIATION - IFRA

Außerordentliches Mitglied im Deutschen Segler-Verband

1. Die Deutsche IF-Boot Klassenvereinigung ist ein Zusammenschluss von Personen zur Förderung des Segelsports mit dem Ziel, nach den Zeichnungen und Bauvorschriften des Konstrukteurs Tord Sundén diese Bootsklasse zu pflegen. Sitz der Deutschen IF-Boot Klassenvereinigung ist Berlin.
2. Die Deutsche IF-Boot Klassenvereinigung übt ihre Tätigkeit in Gemeinnützigkeit und unter besonderer Berücksichtigung der über die Gemeinnützigkeit erlassenen Bestimmungen aus, wobei etwa entstandene Gewinne nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und die Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung erhalten.
3. Beitritt
 - 3.1. Der Beitritt in die Deutsche IF-Boot Klassenvereinigung erfolgt durch schriftliche Erklärung.
 - 3.2. Der Vorstand der Deutschen IF-Boot Klassenvereinigung kann ein Mitglied auf Grund besonderer Verdienste zum Ehrenmitglied ernennen und von der Beitragszahlung befreien.
 - 3.3. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten, bis spätestens 30.4. des Beitragsjahres. Die Höhe des Jahresbeitrags ist von der Mitgliederversammlung festzusetzen.
 - 3.4. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn dieses Mitglied trotz schriftlicher Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt.
4. Organe der Deutschen IF-Boot Klassenvereinigung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
5. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr nach Einberufung durch den Vorstand und fasst ihre Beschlüsse, mit Ausnahme von Ziffer 12 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Insbesondere wählt sie den Vorstand und einen Kassenprüfer, die der Mitgliederversammlung berichten. Der Kassenprüfer beantragt im Anschluss die Entlastung des Vorstands. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung der Stimme ist möglich und bedarf der Schriftform. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss vier Wochen vorher ergehen und von einer Tagesordnung begleitet sein.

6. Eine Änderung der Satzung, der Klassenvorschriften oder der Beitragshöhe ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich und muss in der Einladung durch einen Tagesordnungspunkt angekündigt werden. Der Antrag auf Änderung mit Begründung sollte als Anlage der Einladung beiliegen.
7. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs volljährigen Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl kann durch Akklamation durchgeführt werden, falls die Mehrheit der Mitgliederversammlung nicht die Wahl durch geheime Wahl beantragt. Sämtliche Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Der Vorstand vertritt die Deutsche IF-Boot Klassenvereinigung im Sinne des §26 BGB.
Der Vorstand setzt sich im Normalfall zusammen aus dem:
 - a) Obmann (Vorsitzender)
 - b) Schatzmeister
 - c) Schriftführer
 - d) SportwartJedes Vorstandsmitglied sowie der Kassenprüfer können im Fall einer begründeten Verhinderung ein Mitglied als Stellvertreter benennen.
8. Die Deutsche IF-Boot Klassenvereinigung sieht auch eine regionale Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder vor. Hierzu kann der Vorstand Reviervertreter bestimmen.
9. Die Deutsche IF-Boot Klassenvereinigung hilft bei der Verwaltung und Neuvergabe von Segelnummern und übernimmt damit die nicht mehr durchgeführte Registrierung unserer Klasse durch den DSV. Dieses betrifft nicht den Internationalen Bootsschein, der weiterhin auf Antrag vom DSV ausgestellt wird.
10. Die Deutsche IF-Boot Klassenvereinigung kann Ausschreibungen für Wettfahrten der IF-Boot Klasse veranlassen.
11. Für die Wettfahrtbeteiligung gelten die Regeln des ausschreibenden Vereins.
12. Für die Auflösung der Deutschen IF-Boot Klassenvereinigung, über die auf einer Mitgliederversammlung geheim abzustimmen ist, bedarf es mindestens einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Hierzu kann der Vorstand auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Das verbleibende Vermögen fällt an den DSV und ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Berlin, den 23.11.2014